



## RS 23017 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

### Bayerische Bauordnung ab 01.03.2023

Der Freistaat Bayern verfolgt das langfristige Ziel, alle geeigneten Dachflächen – soweit technisch möglich – für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zu verwenden und somit den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen. Deshalb hat der Bayerische Landtag am 13. Dezember 2022 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (LT-Drs. 18/23363/ GVBl. 2022 S. 704) erlassen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und beinhaltet in § 2 die Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ab 01.03.2023 u. a. mit der Einfügung eines neuen Artikel 44a Solaranlagen und der Änderung des Art. 30 Dächer.

Nach **Absatz 1** des neuen Art. 44a sind auf geeigneten Dachflächen im Eigentum des Freistaats Bayern im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung zu errichten und zu betreiben.

**Angemessen** ist hierbei, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, wenn sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. Bei geeigneten Dachflächen **müssen** die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

Auch die Eigentümer von **Nichtwohngebäuden** werden nach **Absatz 2** in die Pflicht genommen. Gemäß dem vorigen Absatz haben die Eigentümer, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 01.03.2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 01.07.2023 für sonstige Nichtwohngebäude

eingehen sicherzustellen, dass auch hier in **angemessener** Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung errichtet und betrieben werden.

**Die Pflichten gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Nichtwohngebäudes, die ab dem 01.01.2025 begonnen wird.**

**Zimmerermeister - Dachdeckermeister - Baubiologe**  
**Geprüfter Energieberater - HWK**

JANKER Dachdeckerei und Zimmerei GmbH  
Mühlach 10  
90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Tel.: 0911/570 63 34  
Fax: 0911/570 76 78

eMail: [info@janker-dach.de](mailto:info@janker-dach.de)  
Web: [www.janker-dach.de](http://www.janker-dach.de)

leistungsstark  
innovativ  
sympathisch

Die genannten Vorschriften sind nach **Absatz 3** nicht anzuwenden bei:

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen
3. Unterirdische Gebäude
4. Gewächshäuser
5. Traglufthallen und Zelte
6. Vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

Nach **Absatz 4** sollen die **Eigentümer von Wohngebäuden**, deren **Antrag auf Baugenehmigung** oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem **01.01.2025** eingehen sicherstellen, dass Anlagen in **angemessener** Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden.

**Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 01.01.2025 begonnen wird.**

In den **Absatz 5** werden die Regelungen aufgezählt, nach denen die Pflichten nach Abs. 1 (Dachflächen des Freistaats) und 2 (Eigentümer von Nichtwohngebäuden) und Abs. 4 (Eigentümer von Wohngebäuden) entfallen:

1. andere öffentlich-rechtliche Pflichten, insbesondere aus städtebaulichen Satzungen oder einer Satzung nach Art. 81 widerspricht, oder
2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde. **Dazu muss glaubhaft gemacht werden, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden.**

Nach **Absatz 6** gelten die Anforderungen erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.

Die BayBO finden Sie u. a. unter:

<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauordnungundvollzug/index.php>

Stand: 03/2023

Autor: Werner

**Ablage im internen Mitgliederbereich:**

Informationen / Recht / Bau- und Vergaberecht

**Suchbegriffe:**

BayBO, Solar, PV, Gebäude



**JANKER**  
*Zimmerermeister - Dachdeckermeister - Baubiologe*  
*Gepürfter Energieberater - HWK*

JANKER Dachdeckerei und Zimmerei GmbH  
Mühlach 10  
90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Tel.: 0911/570 63 34  
Fax: 0911/570 76 78

eMail: [info@janker-dach.de](mailto:info@janker-dach.de)  
Web: [www.janker-dach.de](http://www.janker-dach.de)

leistungsstark  
innovativ  
sympathisch